

Beschlussauszug

4/1346/2023

aus der

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der
Stadt Dassow
vom 11.05.2023

Top 4.1 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 - Ergänzung Abwägung vom 14.03.2023 -

Herr Mahnel vom gleichnamigen Planungsbüro erhält einstimmig Rederecht.

Über ein Großteil wurde bereits im Rahmen der Abwägung beraten.

Ergänzungen folgten nun nochmals im Zusammenhang mit Wind und zur Stellungnahme vom STALU.

Das Windeignungsgebiet im Bereich Dassow gemäß den Darstellungen des 3. Entwurfes RREP WM wird nachrichtlich in die Unterlagen übernommen.

Der fehlende Teil der Stellungnahme vom STALU wurde ergänzt, hat aber auch keine Abwägungsrelevanz.

Herr Mahnel empfiehlt der Stadt Dassow den Beschluss über die Abwägung vorzunehmen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen empfiehlt:

1. Die Abwägungsentscheidung der Stadt Dassow vom 14.03.2023 wird unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, ergänzt.

Die Ergänzung der Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
5	0	0

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Die Ergänzung der Abwägung betrifft einzelne Sachpunkte der gekennzeichneten Stellungnahmen; die Ergänzungen sind farblich „blau“ hervorgehoben.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF				Stand: 15.12.2022			
Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	12.09.2022	04.11.2022	02.11.2022	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung	12.09.2022	14.11.2022	14.11.2022	x	x	
II.2a	Amt für Raumordnung	02.09.2020	07.02.2022	07.02.2022	x	x	
II.3	StALU	12.09.2022	18.10.2022	11.10.2022			x
II.3a	StALU		18.04.2023	18.04.2023			x
II.4	Bergamt Stralsund	12.09.2022	27.10.2022	21.10.2022		x	
II.5	LÜNG	12.09.2022	05.10.2022	05.10.2022			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	12.09.2022	06.10.2022	04.10.2022		x	
II.7	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung	12.09.2022	23.09.2022	23.09.2022		x	
II.8	Vodafone GmbH	12.09.2022	06.10.2022	06.10.2022		x	
II.9	DFMG Deutsche Funktum GmbH	12.09.2022	12.10.2022	12.10.2022		x	
II.10	Telefonica Germany	12.09.2022					
II.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.09.2022					
II.12	Kabel Deutschland	12.09.2022					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	12.09.2022	12.10.2022	10.10.2022		x	
II.14	WBV "Wallensteingraben/ Küste"	12.09.2022					
II.15	WBV "Stepenitz/ Maurine"	12.09.2022	26.09.2022	22.09.2022		x	
II.16	E.DIS AG	12.09.2022					
II.17	Hanse Gas GmbH	12.09.2022					
II.18	50 Hertz Transmission GmbH	12.09.2022	13.09.2022	13.09.2022		x	
II.19	Netz Lübeck GmbH	12.09.2022					
II.20	Gasunie Deutschland GmbH	12.09.2022	16.09.2022	16.09.2022		x	
II.21	LA für innere Verwaltung M-V	12.09.2022	12.09.2022	12.09.2022		x	
II.22	GDMcom	12.09.2022	16.09.2022	16.09.2022		x	
II.22a	BIL-Leitungsauskunft		18.11.2022	18.11.2022		x	
II.22b	BIL-Statusänderung		30.11.2022	30.11.2022		x	
II.22c	BIL-Antwort Neptune Energy		30.11.2022	30.11.2022		x	
II.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12.09.2022					
II.24	LA für Kultur und Denkmalpflege	12.09.2022					
II.25	Forstamt Grevesmühlen	12.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.26	Staatl. Bau- u. Liegenschaftsamt Schwerin	12.09.2022					
II.27	LA Brand- u. Katastrophenschutz	12.09.2022	21.09.2022	21.09.2022		x	
II.28	Polizeiinspektion Wismar	12.09.2022					
II.29	Bundeswehr	12.09.2022	20.09.2022	20.09.2022		x	
II.30	BVVG	12.09.2022					
II.31	Landesgründerwerb M-V GmbH	12.09.2022					
II.32	Landgesellschaft M-VmbH	12.09.2022					
II.33	IHK zu Schwerin	12.09.2022					
II.34	Handwerkskammer zu Schwerin	12.09.2022					
II.35	LA für Straßenbau und Verkehr M-V	12.09.2022					
II.36	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	12.09.2022	28.09.2022	26.09.2022		x	
II.37	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	12.09.2022					
II.38	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	12.09.2022					
II.39	Eisenbahn-Bundesamt	12.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.40	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	12.09.2022					

II.41	Deutscher Wetterdienst	12.09.2022	04.10.2022	04.10.2022		x	
II.42	Hauptzollamt Stralsund	12.09.2022	20.09.2022	15.09.2022		x	
II.43	Kirchenkreisverwaltung	12.09.2022					
II.44	Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow	12.09.2022					
II.45	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassow	12.09.2022					
II.46	Amt Schönberger Land - Brandschutz	12.09.2022	28.09.2022	28.09.2022		x	
II.47	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt	12.09.2022					
II.48	BUND	12.09.2022	06.10.2022	06.10.2022		x	x
II.49	Naturschutzbund Deutschland e.V.	12.09.2022					
II.50	Landesanglerverband M-V e.V.	12.09.2022	30.09.2022	30.09.2022		x	
II.51	Landesjagdverband M-V e.V.	12.09.2022					
II.52	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	12.09.2022					
III.	Nachbargemeinden						
III.1	Hansestadt Lübeck	12.09.2022					
III.2	Gemeinde Selmsdorf	12.09.2022	28.10.2022	28.10.2022		x	
III.3	Stadt Schönberg	12.09.2022	28.10.2022	28.10.2022		x	
III.4	Gemeinde Kalkhorst	12.09.2022	24.11.2022	24.11.2022		x	
III.5	Gemeinde Roggenstorf	12.09.2022					
III.6	Gemeinde Stepenitztal	12.09.2022					
III.7	Stadt Klütznitz	12.09.2022	24.11.2022	19.09.2022		x	
IV.	Öffentlichkeit						
IV.1	Einwender 1		06.10.2022	06.10.2022		x	x
1	Abwägungsrelevante Stellungnahmen						
2	Stellungnahmen mit Hinweisen						
3	Stellungnahmen ohne Anregungen						

II.1 Landkreis Nordwestmecklenburg vom 02.11.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>I. Allgemeines Die vorliegende 1. Änderung beinhaltet 40 Änderungsbereiche, darunter Änderungen zum Vorentwurf in dessen Ergebnis die wirksame Darstellung beibehalten wird. Auf der Planunterlage wurden diese Änderungen dann gestrichen. Ich empfehle den Verdegang zwar in der Begründung bzw. zusammenfassenden Erklärung darzulegen, aber die Änderung die nunmehr nicht mehr geändert wird, aus der Planunterlage zu entfernen, um eine eindeutige und unmissverständliche Planunterlage zu erhalten. Andernfalls kann es zu Irritationen kommen. Die neuen Baulandkapazitäten wurden den „freien“ Kapazitäten nach wirksamen Flächennutzungsplan gegenübergestellt. Ebenso wie bebaubare Flächen die auf Grund privater Rechte nichtgegenwärtig nicht zur Verfügung stehen zu tatsächlich verfügbaren Bauplätzen. Der zusätzliche Bedarf wurde begründet.</p> <p>II. Verfahrensmerkmale, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Hinweise</p> <p>III. Planerische Darstellungen Planzeichnung:</p> <p>Für einen besseren Überblick ist es hilfreich zu den Blättern 1-6 jeweils auch die gleichen Abschnitte aus dem wirksamen F-Plan dazu zu heften (Blatt 1 Bestand – Blatt 1 1. Änderung) um einen schnellen Überblick über die Änderungen zu bekommen. In den Erläuterungen in der Begründung zu den einzelnen Änderungen könnte dann auch immer mit angeführt werden auf welchem Blatt diese zu finden sind. Damit wird die Planung nachvollziehbarer. Wie bereits oben erwähnt sollten die nicht mehr zu Disposition stehenden Änderungen nicht mehr als Änderungen (auch nicht durchgekennzeichnet) dargestellt werden.</p> <p>Ich empfehle den Windeignungsraum gem. Arbeitsstand von 06/2022 aus der Planunterlage zu streichen. Hierbei handelt es sich noch um kein Ziel der Raumordnung dass nachrichtlich übernommen werden kann. Die 3. Stufe der Teilfortschreibung des Kapitels Energie des RREP. Diese hat gegenwärtig jedoch noch keinen verfestigten Verfahrensstand der als öffentlicher Belang beantragten WEA entgegenzuhalten ist und somit auch noch nicht dargestellt werden kann.</p> <p>Es ergehen Hinweis zu nachfolgenden Änderungsbereichen:</p> <p>Ä 2 und 3 Die Umsetzbarkeit in Abhängigkeit von der Waldproblematik ist zu prüfen.</p>	<p>zu 6. Die Stadt Dassow folgt der Empfehlung nicht. Eine Streichung ist nicht vorgesehen, weil sich einzelne Stellungnahmen, so auch des StALU Westmecklenburg, auf die Windenergieanlagen und deren Bewertung beziehen. Eine Bewertung der Windenergieanlagen ist auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung erfolgt. Vorbelastungen wurden beachtet. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass es sich noch um keinen verfestigten Verfahrensstand handelt. Dennoch ist es die inhaltliche und bewertete Zielsetzung der Raumordnung, die in der 3. Stufe der Teilfortschreibung des Kapitels Energie des RREP enthalten ist. Für die Beurteilung von Auswirkungen ist die Darstellung des Windeignungsraumes wichtig; zumal einzelne Stellungnehmende auf die Berücksichtigung der Windenergieanlagen hingewiesen haben. Deshalb folgt die Stadt Dassow der Empfehlung des Landkreises nicht.</p> <p>zu 7. Die Hinweise zu den Änderungsbereichen werden nachfolgend behandelt.</p> <p>zu 8. Die Abstimmung mit der Forst ist geführt worden. Im Vorfeld der Darstellungen in der Planzeichnung fanden Abstimmungen mit der Forstbehörde statt. Die Stellungnahme der Forstbehörde vom 29. September 2022 liegt vor. Darin ist das Einvernehmen hergestellt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen. Die nachrichtliche Übernahme und Darstellung des Windeignungsraumes mit hinweisendem Charakter bleibt bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

II.3 StALU Westmecklenburg vom 11.10.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Es wird voraussichtlich zu einem Kompensationsbedarf in Höhe von 607,625 m² kommen, der durch interne und externe Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Der Rest soll durch die Nutzung von Ökokonten kompensiert werden. Zu einer endgültigen Festlegung der Maßnahmen und deren Höhe wird es erst im Zuge der Bauleitpläne kommen. Es werden vorerst keine Bedenken und Hinweise geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Im Plangebiet zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Küstenschutzanlagen des Landes M-V i. S. v. § 83 Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) sowie Risikogebiete nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das StALU WM ist gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG i. V. m. § 3 Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung die für den Küstenschutz örtlich zuständige untere Wasserbehörde.</p> <p>Die von der Planung berührten Flächen befinden sich in einem Überflutungsgefährdeten Bereich. Bei einer Höhenlage des Geländes unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Entsprechend § 78b WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Zudem ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dementsprechend ist das Hochwasser-Risiko durch die Bauherren selbst zu tragen. Dies gilt auch potentielle Überflutungsflächen, die nicht als Risikogebiet innerhalb oder außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete bestimmt wurden. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Küsten- und Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemachten Angaben zu den potentiellen Überflutungsflächen (hier: Gefahren- und Risikogebiete „Schiele/Trave“ gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)) sind nicht aktuell. Seit der Einführung eines Vorsorgemaßes ist für den Bereich Dassow langfristig mit dem Eintritt eines BHW von 3,70 m ü. NHN statt wie bisher von 3,20 m ü. NHN zu rechnen.</p>	<p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird.</p> <p>3. zu 3.1. Die Stadt Dassow stellt fest, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die sonstigen naturschutzfachlichen Belange wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>zu 3.2. Die Ausführungen zur Hochwasserschutzsituation werden zur Kenntnis genommen und sind in der Begründung zu ergänzen. Die Angaben zu potentiellen Überflutungsflächen werden verbal mit aufgenommen. Die Ausführungen werden ergänzt. Eine Darstellung von Überflutungsflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf der Grundlage bereitgestellter Daten und Informationen vorgenommen. <i>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Bewertung und Vorbereitung der Unterlagen für den abschließenden Beschluss nochmals geprüft.</i></p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen der Text wird ergänzt. Die Stadt Dassow hat auf Nachforderung Unterlagen vom StALU erhalten. Diese Unterlagen werden für die Vervollständigung des Flächennutzungsplanes genutzt. Die Höhe des Bemessungshochwassers von 3,70 m wird in der Begründung und in Textkarten beachtet. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Das bedeutet, dass</p> <p>a) die potentiellen Überflutungsflächen größer sind als eingezeichnet und ebenfalls mit größeren potentiellen Einstauhöhen zu rechnen ist und</p> <p>b) langfristig eine Anpassung der Deichtrassen um ca. 60 m weiter nach Norden und um ca. 75 weiter nach Osten zu erfolgen hat, um ein Umströmen der Deiche zu verhindern. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Aufstandsflächen der Deiche bei einer Höhenanpassung vergrößern.</p> <p>Die sog. Bemessungshochwasserlinie zeichnet den Verlauf des Küstenschutzdeiches nach und soll. Angedacht ist vermutlich, dass dadurch die Grenze der realen Überflutungsflächen durch die Funktion der Küstenschutzanlagen dargestellt werden. Die realen Überflutungsflächen würden sich jedoch wesentlich weiter erstrecken.</p> <p>Eine Annahme dieser Grenze könnte zudem nur für den Zeitraum bis ca. 2085 als gültig angenommen werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus wäre zunächst eine Anpassung des Küstenschutzsystems erforderlich, um die derzeitige Begrenzung des realen Überflutungsbereiches zu gewährleisten. Grundsätzlich sollte die Ausweisung von Überflutungsbereichen im Plangebiet nicht nur auf die eigentliche Ortschaft von Dassow begrenzt bleiben.</p> <p>Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL eingesehen werden.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich Windkraftanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt wurden und sich im Genehmigungsverfahren befinden. Diese Anlagen sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine Aufstellung der Windkraftanlagen mit genauer Standortangabe mit Koordinatenangabe ist in der Anlage (Formular 16.1.1) beigefügt.</p>	<p>Zur Klarstellung wurde eine erneute Stellungnahme eingeholt. Danach ist in dem linksseitig enthaltenen und umgrenzten Absatz der Satz 1 wie folgt zu benennen: „Die sogenannte Bemessungshochwasserlinie zeichnet den Verlauf des Küstenschutzdeiches nach.“ Gestrichen wird „und soll“.</p> <p>Die Stellungnahme wird nachfolgend beigefügt.</p> <p>Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen an die Bewertung der Stellungnahme. Die erneute Einholung der Stellungnahme mit Datum vom 18. April 2023 trägt klarstellenden Charakter. Die Stellungnahme wird anliegend beigefügt.</p> <p>Auswirkungen auf die Beschlussfassung ergeben sich dadurch nicht.</p> <p>zu 3.3. Seitens des Landkreises wurden keine Ausführungen zum Altlasten- und Bodenschutzkataster mitgeteilt. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p> <p>zu 3.4. Allgemeine Hinweise werden entsprechend beachtet.</p> <p>4. zu 4.1. Die Windenergieanlagen zum Stand der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung wurden im Rahmen einer Schalluntersuchung für den gewerblichen Lärm berücksichtigt. Die Informationen werden zur Verfahrensdokumentation gefügt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

II.3a StALU Westmecklenburg vom 18.04.2023

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Planungsbüro Mahnel
z.H. Frau Meyer-Schill
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

II.3a

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@stakwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-276-22-5121-74017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. April 2023

Korrektur Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

– unsere Stellungnahme an das Amt Schönberger Land zur Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dassow vom 11.10.2022

Auszug:

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Im Plangebiet zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Küstenschutzanlagen des Landes M-V i. S. v. § 83 Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) sowie Risikogebiete nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das StALU WM ist gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG i. V. m. § 3 Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung die für den Küstenschutz örtlich zuständig untere Wasserbehörde.

Die von der Planung berührten Flächen befinden sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Bei einer Höhenlage des Geländes unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Entsprechend § 78b WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

Zudem ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dementsprechend ist das Hochwasser-Risiko durch die Bauherren selbst zu tragen. Dies gilt auch potentielle Überflutungsflächen, die nicht als Risikogebiet innerhalb oder außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete bestimmt wurden. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Küsten- und Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.

Die in den Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemachten Angaben zu den potentiellen Überflutungsflächen (hier: Gefahren- und Risikogebiete „Schlei/Trave“ gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)) sind nicht aktuell. Seit der Einführung eines Vorsorgemaßes ist für den Bereich Dassow langfristig mit dem Eintritt eines BHW von 3,70 m ü. NHN statt wie bisher von 3,20 m ü. NHN zu rechnen.

Das bedeutet, dass

- a) die potentiellen Überflutungsflächen größer sind als eingezeichnet und ebenfalls mit größeren potentiellen Einstauhöhen zu rechnen ist und
- b) langfristig eine Anpassung der Deichtrassen um ca. 60 m weiter nach Norden und um ca. 75 m weiter nach Osten zu erfolgen hat, um ein Umströmen der Deiche zu verhindern. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Aufstandsflächen der Deiche bei einer Höhenanpassung vergrößern.

Die sog. Bemessungshochwasserlinie zeichnet den Verlauf des Küstenschutzdeiches nach. Angedacht ist vermutlich, dass dadurch die Grenze der realen Überflutungsflächen durch die Funktion der Küstenschutzanlagen dargestellt werden. Die realen Überflutungsflächen würden sich jedoch wesentlich weiter erstrecken.

Eine Annahme dieser Grenze könnte zudem nur für den Zeitraum bis ca. 2085 als gültig angenommen werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus wäre zunächst eine Anpassung des Küstenschutzsystems erforderlich, um die derzeitige Begrenzung des realen Überflutungsbereiches zu gewährleisten. Grundsätzlich sollte die Ausweisung von Überflutungsbereichen im Plangebiet nicht nur auf die eigentliche Ortschaft von Dassow begrenzt bleiben.

Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder alllastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

gez. i.A. Andrea Geske